

Deutschland gehört zu den Staaten, die eine institutionelle Regelung der Beziehungen von Staat und Religion in der Verfassung kennen. Herkömmlich betraf dies zunächst die evangelischen und katholischen Kirchen, schrittweise auch Juden und andere, heute auch neue und dem europäischen Kulturkreis fremde Religionen. Deshalb findet neben dem traditionellen Begriff des Staatskirchenrechtes für die gleiche Sache der Begriff Religionsverfassungsrecht Anwendung. Der Staat beansprucht keine religiöse Kompetenz, aber er setzt einen Rahmen für das Wirken der Religionsgemeinschaften in Staat und Gesellschaft. Alle Rechtsbestimmungen dienen dem Ziel, die Freiheit und das friedliche Miteinander für alle Beteiligten zu stützen. Grundlegend ist die für alle Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften gleiche Religionsfreiheit. Ein epochaler Akt beendete 1919 de jure das Staatskirchentum. Das Fortleben aber von Rechtelelementen aus den sonst versunkenen Schichten des Staatsrechtes ist eine Besonderheit. Sie haben in Deutschland pilotartig die Befriedungsaufgabe und den Ausgleich zwischen sich ausschließenden konfessionellen Ansprüchen und zwischen Staat und Kirche seit 1555 ermöglicht. Diese ältesten Teile des deutschen Staatsrechtes blieben über die Weimarer Reichsverfassung (WRV) insbesondere in Artikel 140 des Grundgesetzes erhalten, und dies nicht aus Vergesslichkeit oder Traditionalismus, sondern weil sie sich als Bausteine einer freiheitlichen säkula-

ren, religiös-pluralistischen Ordnung bewährt haben. Die drei Pfeiler, auf denen die religionsverfassungsrechtliche Ordnung in Deutschland insbesondere beruht, sind die Religionsfreiheit, die Trennung von Staat und Kirche und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften.

Die Religionsgemeinschaft ist für jedermann ein individuelles und ein kollektives Grundrecht und steht auch den Religionsgemeinschaften als Trägern zu. Als Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und als Recht auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes) umfasst dieses Recht die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben (Artikel 9 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950). Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 1 WRV).

Mit Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 1 WRV („es besteht keine Staatskirche“) wurden Reste des landesherrlichen Kirchenregimentes aufgehoben und ohne Verwendung des Begriffes die Trennung von Staat

und Kirche durchgeführt. Sie dient in Deutschland nicht der Verdrängung des Religiösen aus der Öffentlichkeit, sondern dem Staat zur Befreiung von konfessioneller Fessel, den Religionsgemeinschaften zur Befreiung von staatlicher Aufsicht, beiden zur Befreiung zu unvoreingenommener Zusammenarbeit im Interesse der Staatsbürger. Die Trennung von Staat und Kirche unterscheidet sich also von der in anderen Ländern, insbesondere den USA, Frankreich oder totalitären Regimen (DDR, Ostblock). Soll sie in den USA die Religionsfreiheit sichern und den religiösen Kräften Entfaltung erleichtern, so war es das erklärte Ziel in Frankreich und in anderer Weise in den totalitären Regimen, die Religion aus der Öffentlichkeit zu verdrängen und die Religionsausübung einzuschränken. In Deutschland ist die Trennung ein Element der Freiheit und nicht der Verdrängung.

Die Anerkennung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ist die dritte Säule der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes. „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“ (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV). Ihr kommt neben der Religionsfreiheit selbstständige Bedeutung zu.

Eine Konsequenz der Trennung ist es, dass die organisatorische Eingliederung von Religionsgemeinschaften in den Staat ausgeschlossen ist. Eine selbstverständliche, aber ausdrücklich verfassungsrechtlich geregelte Folge sind die Unabhängigkeit der öffentlichen Ämter und der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Bekenntnis (Artikel 33 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 1 bis 4 WRV) und das Verbot einer konfessionell bedingten Bevorzugung

oder Benachteiligung von Staatsbürgern (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes). Ausgeschlossen ist auch eine sachlich nicht gerechtfertigte rechtliche Besonderstellung einer Religionsgemeinschaft im Verhältnis zu anderen.

### Arrangement in Freiheit

Die Verselbstständigung der Kirchen erlaubt eine verstärkte Möglichkeit freien Wirkens in der Öffentlichkeit und im heute so genannten „Dritten Sektor“. Die unvoreingenommene Zusammenarbeit des Staates mit konfessionellen Einrichtungen ist ein Charakteristikum dieser Ordnung. Bereiche staatlicher und kirchlicher Aktivität überlappen sich in Erziehung, im sozialen Bereich, in Hochschule, Denkmalpflege und so weiter. Hier bedarf es einer geordneten Zusammenarbeit und der Absprache, denn es steht dem Staat nicht frei, Staatsbürger oder religiöse Institutionen, welche Grundrechtsträger sind, beliebig zu diskriminieren, zu ignorieren, mit ihnen den Kontakt abzulehnen. Trennung beseitigt also nicht das Problem einer Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche, sondern schafft die Voraussetzung für ein Arrangement in wechselseitiger Freiheit.

Beispielhaft ist diese Zusammenarbeit an einigen Stellen der Verfassung selbst geregelt, zum Beispiel im Blick auf den Religionsunterricht. Dieser wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Das setzt ein Zusammenwirken von Staat und Kirche voraus. Dabei wird deutlich, „dass die Trennung von Staat und Kirche gleichermaßen Distanz und Kooperation gebietet“ (Kirchenvertrag von Mecklenburg-Vorpommern, 1994).

Die Kirchenverträge und Konkordate sind Ausdruck dieses Abstimmungsbedürfnisses. Sie haben ihre Ursache in der Kompetenzbeschränkung des säkularen Staates auf den weltlichen Bereich und

den weltlichen Aspekt des Rechtes. Umfassende Planung, Lenkung, Finanzierung fast aller Lebensbereiche durch den Staat einerseits und die grundrechtliche Sicherung der freien Betätigung der Religionsgemeinschaften in den erzieherischen, diakonischen, denkmalpflegerischen und anderen Bereichen andererseits machen solche vertraglichen Abmachungen wünschenswert.

## Neutralität

Das deutsche System ist also ein solches des schiedlich-friedlichen Ausgleiches auf der Grundlage der Religionsfreiheit, der Trennung von Staat und Kirche und der Zusammenarbeit des grundrechtsverpflichteten Staates mit den grundrechtsberechtigten religiösen Kräften und Institutionen im Lande.

Ein Ausdruck für dieses System ist der der religiös-weltanschaulichen Neutralität, ein Begriff, den das Grundgesetz nicht kennt. Rechtsprechung und Literatur haben dieses Prinzip aus den Normzusammenhängen der Verfassung entwickelt. In verschiedenen Zusammenhängen und zu verschiedenen Zeiten lässt dieser Grundsatz unterschiedliche Aspekte hervortreten. Neutralität verpflichtet einerseits den Staat zur Zurückhaltung. Er soll sich mit religiösen oder anti-religiösen Positionen nicht identifizieren und nicht Partei ergreifen. Das kann in der Abwehr religiöser Einflüsse zum Ausdruck kommen, aber auch in der Berücksichtigung und Förderung. Beim Zugang zu öffentlichen Ämtern soll die Konfession keine negative oder positive Berücksichtigung finden (Ausnahme das konfessionsgebundene Amt). In anderen Bereichen dient der Grundsatz der Sicherung individueller Freiheit dadurch, dass ein vom Staat beherrschter sozialer Rechtsbereich, wie Ehe, Schule, Sozialhilfe, Denkmalschutz, neutrale Ausgestaltung erfährt. Der Bürger möchte hier nicht unter die Prinzipien einer fremden

Konfession oder der Konfessionslosen gezwungen werden. Man spricht deshalb von negativer oder positiver Neutralität. Im Blick auf den weltanschaulichen Eifer, der nicht nur in Tradition der früheren DDR immer wieder durchbricht (LER in Brandenburg), ist festzuhalten, dass Neutralität keine staatliche Nötigung zu individuellem Agnostizismus und Indifferenz ist. Neutralität enthält kein Verbot für den Staat, auch religiös oder weltanschaulich geprägte Aktivitäten zu fördern (Schule, Kindergarten, Altersheim, Krankenhaus). Der Staat soll die Bürger nicht erziehen, sondern ihnen die Entscheidung überlassen und sie bei der Regelung der sozialen und kulturellen Verwaltung respektieren.

Eine Besonderheit des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland besteht in der Möglichkeit, dass Religionsgemeinschaften mit dem Körperschaftsstatus in das öffentliche Recht integriert werden (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV). Religionsgemeinschaften, die schon 1919 diesen Status hatten, behielten ihn, anderen Religionsgemeinschaften wird er auf Antrag verliehen, wenn sie bei vorausgesetzter Rechtstreue durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Die betreffende Religionsgemeinschaft wird damit nicht Teil des Staates. Der Status soll im Gegenteil ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit stärken. Die Religionsgemeinschaften bekommen gewissermaßen ein weltlich-rechtliches Kleid übergestülpt. Der Sinn der Korporationsqualität ist in einer abkürzenden Bezeichnung für die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des öffentlichen Rechtes zu sehen, von denen die Kirchensteuer (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 WRV) als wichtigste erscheint.

Die schleichende Säkularisierung im Westen, die staatlich betriebene Entchrist-

lichung in der NS-Zeit und im Bereich der ehemaligen DDR, die Einwanderung von Muslimen und die Entstehung neuer Religionen haben die präkonstitutionelle Harmonie zwischen einem christlich geprägten Staat und einer christlich geprägten Gesellschaft, deren Übereinstimmung das Nebeneinander von Staat und Kirche erleichtert hat, beendet. Die religiös-weltanschauliche Pluralisierung lässt die Frage aufkommen, ob das herkömmliche System den neuen Bedürfnissen entspricht. Nicht wenige Stimmen fordern eine Revision des Zustandes. Eine Notwendigkeit, die bewährte Rechtslage zu verändern, besteht indessen nicht. Schon herkömmlich haben die alteingesessenen und statistisch überragenden Religionsgemeinschaften keine Vorrechte oder Privilegien genossen. Alle Chancen stehen auch den neuen Religionsgemeinschaften offen, unabhängig von ihrem geistlichen oder statistischen Gewicht.

Ein Problem bilden die Muslime, die aus einem anderen Kulturkreis kommen und keine Erfahrung mit einem freien, religiös-neutralen Staat haben. Sie können von ihren Rechten deshalb keinen Gebrauch machen, weil sie nicht mitgliederschaflich organisiert sind. Eine grundrechtlich gestützte Ordnung muss aber an die grundrechtsausübenden Bürger an-

knüpfen und kann nicht Religionsunterricht oder Kirchensteuerpflichten auferlegen für hier lebende Menschen, die nicht ihrerseits erklären, einer Religionsgemeinschaft angehören zu wollen. In der Schule haben die Kultusverwaltungen hier Auswege entwickelt, die einem Religionsunterricht nahe kommen.

Der gern vorgebrachte Hinweis, dass die Zahl der Kirchenglieder zurückgehe, ist kein Argument für eine Revision des Staatskirchenrechtes, denn die Religionsfreiheit ist ein individuelles Recht. Niemand würde auf den Gedanken kommen, den Juden Körperschaftsrechte oder Kirchensteuer abzusprechen mit dem Hinweis, dass sie nicht die Mehrheit repräsentierten. Man verlässt mit solchen Auseinandersetzungen den rechtlichen Bereich und tritt in den der politischen Auseinandersetzung ein. Dafür ist allerdings in Erinnerung zu rufen, dass selbst in den östlichen Bundesländern keine politische oder soziale Gruppe oder Institution außer dem Staat selbst zu entdecken ist, die vergleichbare Mitgliederzahlen aufweisen kann. Es liegt an den Staatsbürgern und den von ihnen gewählten Religionsgemeinschaften, ihre Rechte selbstbewusst wahrzunehmen und von den Möglichkeiten gesellschaftlicher Bewährung Gebrauch zu machen.

### Doppelter Lernprozess

*„Naturalistische Weltbilder genießen keineswegs prima facie Vorrang vor religiösen Auffassungen (Habermas).*

*Bei solchen Zugeständnissen war es schwer auszumachen, worüber die Kontrahenten (Habermas und Ratzinger) überhaupt noch zu streiten gedachten. Habermas betrachtet die Religion wohlmeinend aus der Perspektive einer irrtumsanfälligen Freiheit; Ratzinger blickt vom Himmel einer katholischen Gesamtwahrheit skeptisch auf das Treiben der säkularen Vernunft. Und beide hoffen auf einen ‚doppelten Lernprozess‘, in dem Vernunft und Religion wechselseitig aufeinander verwiesen sind. ‚Vernunft‘, so Habermas, ‚ist für mich der Logos der Sprache. Deshalb würde es mir am leichtesten fallen, an den Heiligen Geist zu glauben.‘“*

Thomas Assheuer am 22. Januar 2004 in *Die Zeit*.